



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.02.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

### **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH**

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt und der Rat beschließt die nachfolgend dargestellte Änderung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH und weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken an, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Dinslaken GmbH zuzustimmen:

#### § 9 Abs. 2

Die regelmäßige Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Vor Beginn einer neuen Amtszeit kann die Amtszeit des Aufsichtsrates im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verkürzt werden, wobei die Amtszeit zumindest ein Jahr betragen muss. Die regelmäßige Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Bei einer Verkürzung der Amtszeit endet diese mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr der Konstituierung beschließt.

#### Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde ist zu 12,75 % an der Wohnbau Dinslaken GmbH (im folgenden „Wohnbau“ genannt) beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Kreis Wesel (15,73 %), die Stadt Dinslaken (17,85 %), die Gemeinde Hünxe (0,77 %), die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe, Wesel (3,9 %), die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg (46,45 %) und die PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf (2,55 %). Die Wohnbau hat ihren Sitz in Dinslaken und verfügt über ein Stammkapital von 6.016.400,- €. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziges Verhalten).

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau beträgt die Amtszeit des Aufsichtsrates fünf Jahre. Diese Regelung entsprach der Dauer einer Wahlperiode der Kommunalvertretungen. Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) bestimmt allerdings in § 2, dass die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Kommunalvertretungen mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen endet, so dass einmalig eine Wahlperiode von sechs Jahren gegeben ist.

Die derzeitige Regelung im Gesellschaftsvertrag der Wohnbau und die einmalige Verlängerung der Wahlperiode der Kommunalvertretungen bedingen, dass zukünftig die Amtszeit der Aufsichtsräte und der Kommunalvertretungen auseinanderfallen. Es ist also eine Anpassung der Dauer der Amtszeit der Aufsichtsräte im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen.

Mit der nun beabsichtigten Neufassung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist es der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken GmbH möglich, die Dauer der Amtszeit des Auf-

sichtsrates ausnahmsweise für die folgende Amtszeit im Vorhinein zu verkürzen. So kann flexibel auf eventuelle Änderungen in der Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen reagiert werden, ohne dass die Amtszeit der Aufsichtsräte entsprechend der Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen festgeschrieben wird.

Nach der Regelung des § 18 m) des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau unterliegen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung haben nach § 113 Abs. 1 S. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Interessen der Gemeinde zu vertreten und sind an Beschlüsse des Rates gebunden.

Der Aufsichtsrat der Wohnbau hat in seiner Sitzung vom 14.12.2018 die Änderung des Gesellschaftsvertrages thematisiert. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Wohnbau zur Änderung des Gesellschaftsvertrages soll in der nächsten Gesellschafterversammlung am 11.04.2019 erfolgen.

Haarmann

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: